

## **Regelung für die Ausbildung behinderter Menschen nach § 66 Berufsbildungsgesetz**

zum

**Fachpraktiker Industrieelektrik/**

zur

**Fachpraktikerin Industrieelektrik**

Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. März 2022 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

## **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Industrieelektrik / zur Fachpraktikerin für Industrieelektrik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

## **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

## **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten und anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## **§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

- (1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer praktischen Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## **§ 7**

### **Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen jährlich außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Industrieelektriker/zur Industrieelektrikerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Industrieelektrik/ zur Fachpraktikerin für Industrieelektrik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### **Abschnitt A**

#### **Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Bearbeiten, Montieren und Verbinden mechanischer Komponenten und elektrischer Betriebsmittel
2. Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen
3. Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
4. Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen

### **Abschnitt B**

#### **Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Technische Auftragsanalyse
2. Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen
3. Instandhalten von Anlagen und Systemen

### **Abschnitt C**

#### **Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4. Digitalisierte Arbeitswelt

## **§ 9**

### **Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen/elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen/elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen/elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## **§ 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 8 Abschnitt 2 für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer § 8 Abs. 2 Abschnitt A, Nr. 1 und § 8 Abs. 2 Abschnitt B, Nr. 1 sowie § 8 Abs. 2 Abschnitt B, Nr. 2 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen
  1. Herstellen einer Baugruppe
  2. Messen, Analysieren und Bewerten von elektrischen Funktionen und Systemenstatt. Sie beträgt insgesamt höchstens 8 Stunden.
- (4) Für den Prüfungsbereich "Herstellen einer Baugruppe" bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Technische Unterlagen auswerten, Arbeitsabläufe planen, Material und Werkzeug disponieren,
    - b) Komponenten montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und zu einer Baugruppe zusammenfügen,
    - c) Leiter durch Löten, Schrauben und Stecken anschließen und Leitungen nach technischen Unterlagen verlegen und befestigen,
    - d) Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten kann.
  2. Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer Arbeitsaufgabe, die eine situative Gesprächsphase beinhaltet.
  3. Die Prüfungszeit für Arbeitsaufgabe beträgt höchstens 6,5 Stunden, wobei die situative Gesprächsphase höchstens 10 Minuten umfassen sollte.
- (5) Für den Prüfungsbereich Messen, Analysieren und Bewerten von elektrischen Funktionen und Systemen bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf Grundlage messtechnischer Unterlagen und unter Zuhilfenahme technischer Dokumentationen die Funktionsfähigkeit und Sicherheit eines Anlagenteils analysieren und bewerten kann.
  2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  3. Die Prüfungszeit beträgt maximal 90 Minuten.

## Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung notwendig ist.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  1. Arbeitsauftrag
  2. Schaltungs- und Funktionsanalyse sowie
  3. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, ökologischer und zeitlicher Vorgaben in Hinblick auf Kundenerwartungen selbständig planen und umsetzen sowie Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz berücksichtigen und dokumentieren kann

    - a) technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug disponieren,
    - b) Elektrotechnische und mechanische Komponenten montieren, demontieren, verdrahten, verbinden und konfigurieren,
    - c) Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,
    - d) die Sicherheit von elektrischen Geräten und Betriebsmitteln beurteilen, elektrische Schutzmaßnahmen prüfen,
    - e) elektrische Systeme analysieren und Funktionen prüfen, Fehler suchen und beseitigen,
    - f) Produkte in Betrieb nehmen, übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle erstellen.
  2. Der Prüfling soll eine komplexe Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet, ausführen.
  3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 8 Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens 10 Minuten umfassen sollen, die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben.
- (5) Für den Prüfungsbereich Schaltungs- und Funktionsanalyse bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) die Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften anwenden,
  - b) die Prüfung von Schutzmaßnahmen an einem elektrischen System darstellen und bewerten,
  - c) Schaltungsunterlagen und Dokumentationen auswerten, funktionelle Zusammenhänge analysieren,
  - d) Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen und
  - e) Fehlerursachen bestimmen kann.
2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann,
2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten,
3. die Prüfungszeit beträgt höchstens 60 Minuten.

## **§ 12 Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |    |                                  |            |
|----|----------------------------------|------------|
| 1. | Arbeitsauftrag                   | 50 Prozent |
| 2. | Schaltungs- und Funktionsanalyse | 40 Prozent |
| 3. | Wirtschafts- und Sozialkunde     | 10 Prozent |

## **§ 13 Bestehensregelung**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
  2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag mindestens "ausreichend",
  3. im Prüfungsbereich Schaltungs- und Funktionsanalyse mindestens "ausreichend" und
  4. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend" bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in den der in der Abschlussprüfung mit schlechter als "ausreichend" bewerteten Prüfungsbereichen, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## **§ 14**

## **Zusatzqualifikation**

- (1) Als Zusatzqualifikation kann im Rahmen dieser Berufsausbildung in einem weiteren Bereich "Elektrische Sicherheit" eine Prüfung abgelegt werden.
- (2) Die Inhalte der Zusatzqualifikation sind Bestandteil dieses Berufsbildes entsprechend der sachlichen Gliederung in der Anlage zu § 7.

### **§ 15**

#### **Prüfung der Zusatzqualifikation**

- (1) Die Zusatzqualifikation „Elektrische Sicherheit" wird im Rahmen der Abschlussprüfung gesondert geprüft, wenn bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung mitgeteilt wird, dass diese Prüfung durchgeführt werden soll und glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind.
- (2) Für die Zusatzqualifikation „Elektrische Sicherheit" bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen,
    - b) Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,
    - c) eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einem elektrischen Gerät durchführen und
    - d) eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einer elektrischen Anlage durchführen, Fehler und Mängel systematisch suchen und feststellen, Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die Sicherheit elektrischer Anlagen und Geräte bewerten kann.
  2. Der Prüfling soll einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen; nach Abschluss des betrieblichen Auftrags werden die praxisbezogenen Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Vorbereitung des auftragsbezogenen Fachgesprächs zugestellt.
  3. Die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich Dokumentation beträgt fünf Stunden; für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 Minuten.
- (3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist und wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachpraktiker für Industrieelektrik/ zur Fachpraktikerin für Industrieelektrik insgesamt bestanden ist.
- (4) Die erfolgreich bestandene Prüfung der Zusatzqualifikation ist bei einer vergleichbaren und eigenständigen Prüfungsanforderung (Fortsetzung im Ausbildungsberuf Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin) gegebenenfalls anzuerkennen.



## **§ 16 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## **§ 17 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse zum Baugruppenmechaniker/zur Baugruppenmechanikerin, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch nicht die Zwischenprüfung absolviert hat.

## **§ 18 Fortsetzung der Berufsausbildung**

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Industrieelektrik/ zur Fachpraktikerin für Industrieelektrik kann im Ausbildungsberuf Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin nach den Vorschriften des zweiten Ausbildungsjahres fortgesetzt werden.
- (2) Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Industrieelektrik/ zur Fachpraktikerin für Industrieelektrik kann in den Ausbildungsberufen
  1. Elektroniker/ Elektronikerin für Geräte und Systeme
  2. Elektroniker/ Elektronikerin für Betriebstechnik
  3. Elektroniker/ Elektronikerin für Automatisierungstechnik
  4. Elektroniker/ Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme
  5. Elektroniker/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik
  6. Elektroniker/ Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik

nach den Vorschriften des zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahres fortgesetzt werden.

## **§ 19 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

## **§ 20 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

## **§ 21**

## **Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Neubrandenburg, 25. März 2022

**Dr. Wolfgang Blank**  
Präsident

**Torsten Haasch**  
Hauptgeschäftsführer

Ausgefertigt am:

**Dr. Wolfgang Blank**  
Präsident

**Torsten Haasch**  
Hauptgeschäftsführer